

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Feuerwehr Offenburg
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, 1) in Verbindung mit § 26 Abs. 2, § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12.2015 (GBl. S. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. 2016, 253) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 29.05.2017 folgende Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr Offenburg werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis (Anlagen 1 bis 2) erhoben, soweit diese Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des FwG unentgeltlich sind.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen oder durch andere technische Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle.
- (3) Als Leistungen gelten auch andere Leistungen der Feuerwehr entsprechend § 4 dieser Satzung, die sich nicht aus § 34 FwG ergeben sowie die Überlandhilfe entsprechend § 7 dieser Satzung.
- (4) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Kostenersatzfrei sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets bei:

1. Schadenfeuer (Bränden);
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind;
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr Offenburg im Sinne von § 2 Abs. 2 des FwG und - abweichend von der allgemeinen Regelung - für die nach § 2 dieser Satzung kostenersatzfreien Leistungen, von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
2. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
3. dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
4. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG);
5. der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG);

6. dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);
7. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG).

§ 4

Andere Leistungen der Feuerwehr

Außerdem sind folgende Leistungen der Feuerwehr kostenpflichtig:

- Leistungen des Brandsicherheitswachdienstes bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen
- Leistungen der Werkstätten (z.B. Atemschutz-, Schlauch-, KFZ- Werkstatt)
- Ausbildungen und Schulungen
- Beratungen und sonstige Leistungen im vorbeugenden Brandschutz, insbesondere für Architekten, Brandschutz- Fachplaner und weiterer Firmen außerhalb von förmlichen Baugenehmigungsverfahren
- Einlegen und Änderungen von Schlüssel im Feuerwehr- Schlüsseldepot
- Leistungen außerhalb der Aufgaben gemäß Feuerwehrgesetz

§ 5

Kostenersatzpflichtiger

(1) Zur Erstattung der Kosten in den Fällen nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 FwG ist verpflichtet:

1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Verursacher;
2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Fahrzeughalter;
3. in den Fällen des § 3 Nr. 3 der Betriebsinhaber;
4. in den Fällen des § 3 Nr. 4 der Betreiber;
5. in den Fällen des § 3 Nr. 5 der Meldende;
6. in den Fällen des § 3 Nr. 6 der Betreiber einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden;
7. in den Fällen des § 3 Nr. 7 der Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeuges mit einem installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallemeldung;

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gilt § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet so kann auch derjenige zahlungspflichtig sein, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen seines Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann kann auch der andere zahlungspflichtig sein.

(2) Zur Erstattung der Kosten in den Fällen nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 FwG ist verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet so kann auch derjenige zahlungspflichtig sein, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen seines Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann kann auch der andere zahlungspflichtig sein.

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Bei der Leistung von Brandsicherheitswachen ist der Veranstalter zur Erstattung der Kosten verpflichtet.
- (4) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 6

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus den in der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnissen.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

- (3) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (4) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. Den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen.
 2. Den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte. Die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt nach den Vorgaben des § 34 Abs. 7 und Abs. 8 FwG. Die jeweiligen Stundensätze für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen ergeben sich aus der Anlage 1 auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der VOKeFw. In den Stundensätzen sind die Gerätschaften bereits berücksichtigt. Die Stundensätze der übrigen Fahrzeuge ergeben sich aus der Kalkulation nach § 34 Abs. 7 FwG.
 3. Den Kosten für die verbrauchten Materialien;
 4. Den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Stadt Offenburg aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten, Überlandhilfe).
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 5 zu erstatten, soweit diese einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 7

Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis zu erstatten.
- (2) Davon abweichend wurde mit den großen Kreisstädten Achern, Kehl, Lahr und Oberkirch nach § 26 Abs. 2 Satz 3 des FwG ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Datum vom 30.04.2002 und Änderung vom 15.09.2006 über die Bildung einer Wechselladergemeinschaft und die gegenseitige Hilfe der Feuerwehren abgeschlossen. Leistet eine Gemeinde der anderen Überlandhilfe, erfolgt bei kostenfreien Einsätzen keine Kostenverrechnung der Personal- und Fahrzeugkosten. Fallen jedoch Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten an, werden diese der die Überlandhilfe in Anspruch nehmenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Ebenso werden Verbrauchsmittel in Rechnung gestellt. Kostenpflichtige Einsätze der Überlandhilfe werden entsprechend den Kostenersatzsatzungen der großen Kreisstädte abgerechnet.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenordnung außer Kraft.

Offenburg, Datum

Edith Schreiner

Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am _____ beschlossen.

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist damit am _____ in Kraft getreten (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GemO)

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) mit Bericht vom _____ angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Offenburg, den _____

Edith Schreiner

Oberbürgermeisterin

**Anlage 1 zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Feuerwehr Offenburg**

**Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für
Leistungen der Feuerwehr Offenburg**

1 Personaleinsatz

| | |
|--|---------------------------|
| 1.1. Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz | 28,00 € |
| 1.2. Je Stunde hauptamtlichem Mitarbeiter im Einsatz (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst A 13) | 71,00 € |
| 1.3. Je Stunde hauptamtlichem Mitarbeiter im Einsatz (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst A 11) | 63,00 € |
| 1.4. Je Stunde hauptamtlichem Mitarbeiter im Einsatz (hauptamtlicher feuerwehrtechnischer Dienst) | 54,00 € |
| 1.5. Je Stunde Brandsicherheitswache | 16,00 € |
| 1.6. Je Einsatz Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden je Person | 7,85 € |
| 1.7. Je Stunde Zuschlag bei Einsätzen mit besonderer Gefährdung/Erschwernis | 1,75 € |
| 1.8. Je Stunde Zuschlag für den Einsatz unter Pressluftatmer (PA) | 1,75 € |
| 1.9. Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen | Nach tatsächl. Aufwand |

2 Fahrzeugeinsatz

Stundensätze für die normierten Feuerwehrfahrzeuge nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – (VOKeFw)

| Fahrzeug | Stundensatz |
|--|--------------------|
| Drehleiter DLK 23-12, DLA (K) 23-12 | 264,00 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 120,00 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 120,00 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 170,00 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 133,00 € |
| Tanklöschfahrzeug TLF 24/50, TLF 4000 | 154,00 € |
| Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 184,00 € |
| Staffellöschfahrzeug StLF | 83,00 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 63,00 € |
| Wechseladerfahrzeug WLF | 70,00 € |
| Rüstwagen RW | 187,00 € |
| Gerätewagen Logistik GW-L | 25,00 € |
| Gerätewagen Transport GW-T | 20,00 € |
| Vorausgerätewagen KEF/VGW | 51,00 € |
| Kommandowagen KdoW | 16,00 € |
| Einsatzleitwagen Kdow-ELW 1 | 34,00 € |
| Einsatzleitwagen ELW 2 | 162,00 € |
| Mannschaftstransportwagen MTW | 20,00 € |

Stundensätze für die übrigen Fahrzeuge inkl. Beladung/Geräte:

| | |
|--------------------------|---------|
| Abrollbehälter ABC | 36,00 € |
| Abrollbehälter Lüfter | 77,00 € |
| Abrollbehälter Soziales | 4,00 € |
| Rettungsboot mit Trailer | 17,00 € |

3 Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

4 Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

Die Kosten für Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung sind gem. Kostenverzeichnis „Werkstattleistungen“ – Anlage 2 zur Kostenersatz-Satzung – zu erstatten.

5. Andere Kosten gemäß § 4 Kostenersatz-Satzung

| | |
|---|---------------------------------------|
| Pro Tag Fahrzeugkostenpauschale für Brandsicherheitswache bei mehrtägigen Veranstaltungen wenn das Fahrzeug nur vorgehalten wird | jeweiliger Kostensatz nach der VOKeFw |
| Ausbildungen und Schulungen | Nach tatsächl. Aufwand |
| Beratungen und sonstige Leistungen im vorbeugenden Brandschutz insbesondere für Architekten, Brandschutz-Fachplaner und weiterer Firmen außerhalb von förmlichen Baugenehmigungsverfahren | Nach tatsächl. Aufwand |
| Aufschaltung, Abnahme und Wartung von Brandmeldeanlagen | Nach tatsächl. Aufwand |
| Einlegen und Änderungen von Schlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot | Nach tatsächl. Aufwand |

6. Leistungen der Werkstätten (z.B. Atemschutz-, Schlauch-, KFZ- Werkstatt)

Die Stundensätze der Werkstattleistungen sind in einem separaten Kostenverzeichnis (Anlage 2 zur Kostenersatz-Satzung) aufgeführt.

**Anlage 2 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Feuerwehr Offenburg
Stundensätze für Werkstattleistungen**

1. Einsatzkleidung

| | |
|---|---------|
| Einsatzjacke waschen/imprägnieren/trocknen | 17,56 € |
| Einsatz/Überhose waschen//imprägnieren/trocknen | 17,56 € |
| Diensthose waschen/imprägnieren/trocknen | 6,62 € |
| Dienstjacke waschen/imprägnieren/trocknen | 6,62 € |
| Handschuhe pro Paar waschen/trocknen | 3,51 € |
| Woldecke waschen/trocknen | 8,14 € |
| Sonstige Reparaturen – Berechnung nach Zeitaufwand Stundensatz | 47,00 € |

2. Schläuche

| | |
|---|---------|
| Druck- und Saugschläuche, Prüfung nach GUV-G 9102 | |
| Druckschläuche D waschen/prüfen/trocknen/rollen | 12,00 € |
| Druckschläuche C waschen/prüfen/trocknen/rollen | 12,00 € |
| Druckschläuche B waschen/prüfen/trocknen/rollen | 13,57 € |
| Druckschläuche > A waschen/prüfen/trocknen/rollen | 19,83 € |
| Saugschläuche prüfen/waschen/trocknen | 19,83 € |
| Sonstige Reparaturen – Berechnung nach Zeitaufwand Stundensatz | 47,00 € |

3. Meldeempfänger

| | |
|---|---------|
| Neuprogrammierung Meldeempfänger incl. prüfen pro Stück | 28,00 € |
| Umprogrammierung incl. prüfen pro Stück | 16,00 € |
| Prüfung pro Stück | 8,00 € |
| Reinigung pro Stück | 16,00 € |
| Sonstige Reparaturen – Berechnung nach Zeitaufwand Stundensatz | 47,00 € |

4. Zentrale Atemschutzwerkstätte

Grundlage der Berechnung ist der Kostenverrechnungssatz des Landes Baden-Württemberg von 47,00 €/Stunde nach VwV Kostenfestlegung vom 13. Oktober 2015 - in Kraft getreten am 1. Januar 2016. Die Kostenkalkulation basiert auf den einschlägigen Vorschriften zur Prüfung der Atemschutztechnik und hat ihre Grundlage ausschließlich im kostendeckenden Personaleinsatz. Die Sachkosten der zentralen Atemschutzwerkstatt sind in der Kalkulation nicht berücksichtigt und werden auch nicht berechnet. Deshalb ergeben sich im Landesvergleich verhältnismäßig moderate Kostenverrechnungssätze.

| Art der Leistung | Kostensatz ohne vertragliche Bindung (Kostensatz + 10%) Mehraufwand: Erfassung und Dokumentation | Kostensatz mit vertraglicher Bindung Annahme Teilangebot (Pressluftatmer mit Lungenautomat) (Kostensatz) | Kostensatz mit vertraglicher Bindung Annahme Komplettangebot (Pressluftatmer mit Lungenautomat und Atemanschlüsse) (Kostensatz - 10%) |
|--|---|---|--|
| Pressluftatmer Reinigung Frist: nach Gebrauch und ½jährlich | nach Zeitaufwand | nach Zeitaufwand | nach Zeitaufwand |
| Pressluftatmer Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung Frist: nach Gebrauch und ½jährlich. Enthalten ist: Lungenautomat Sicht-Dicht- und Funktionsprüfung Frist: nach Gebrauch und ½jährlich | 28,01 € | 26,74 € | 25,46 € |
| Pressluftatmer mit Tragevorrichtung ohne LA und Flasche Grundüberholung Frist: alle 6 Jahre (3.4 vfdb 08/04) Enthalten ist: Lungenautomat einschließlich Schlauch Grundüberholung Frist: alle 6 Jahre (3.3 vfdb 08/04) Lungenautomat Wechsel der Membran (nicht Membrane) Frist: alle 2 Jahre (3.2.2 vfdb 08/04) | 53,86 € | 51,41 € | 48,96 € |
| Lungenautomat Reinigung und Desinfektion Frist: nach Gebrauch und alle 2 Jahre (3.2.1 vfdb 08/04) | 13,83 € | 13,20 € | 12,57 € |
| Lungenautomat Sicht- Dicht- und Funktionsprüfung Frist: nach Gebrauch und ½jährlich (3.2.3 vfdb 08/04) | 11,64 € | 11,11 € | 10,58 € |
| Versorgungssachse LA – PSS rückfetten inkl. Ersatzteile | 8,23 € | 7,86 € | 7,48 € |

| | | | |
|--|---------|---------|---------|
| Atemanschluss / Vollmaske Reinigung und Desinfektion Frist: nach Gebrauch und alle 2 Jahre (1.1.1 vfdb 08/04) | 13,83 € | 13,20 € | 12,57 € |
| Atemanschluss / Vollmaske Sicht- Funktions- und Dichtprüfung Frist: nach Gebrauch und ½ jährlich (1.1.2 vfdb 08/04) Enthalten sind: Wechsel der Vorgeschriebenen Ersatzteile. Ersatzteile nach aktuellem Kostensatz des Herstellers. | 11,09 € | 10,59 € | 10,08 € |
| Flammschutzhaube waschen/trocknen | 2,35 € | 2,25 € | 2,14 € |
| Chemikalienschutzanzug Reinigung und Desinfektion Frist: nach Gebrauch | 78,05 € | 74,50 € | 70,95 € |
| Chemikalienschutzanzug Prüfung Frist: nach Gebrauch und jährlich | 47,08 € | 44,94 € | 42,80 € |
| Befüllen von Atemluftflaschen, 200 bar, 4 l | 4,70 € | 4,49 € | 4,27 € |
| Befüllen von Atemluftflaschen, 300 bar, 6 l | 6,98 € | 6,66 € | 6,36 € |
| | | | |
| Pressluftatmer leihen | 8,61 € | 8,22 € | 7,83 € |
| Atemanschluss/Maske leihen | 4,31 € | 4,12 € | 3,92 € |
| | | | |
| TÜV-Prüfung Atemluftflaschen (Stahl) für PA bis 10 Liter | 19,58 € | 18,69 € | 17,80 € |
| TÜV-Prüfung von Atemluftflaschen (CFK) für PA bis 6,8 Liter | 30,80 € | 29,40 € | 28,00 € |
| TÜV-Prüfung Atemluftflaschen über 10 Liter | 51,65 € | 49,30 € | 46,95 € |
| TÜV-Prüfung Arbeitsflaschen | 15,43 € | 14,73 € | 14,03 € |
| Flaschenventil Grundüberholung ohne Ersatzteile | 5,72 € | 5,46 € | 5,20 € |
| Dichtsätze Nach den aktuellem Kostensatz der Hersteller | | | |
| Ersatzteile allgemein nach aktuellem Kostensatz der Hersteller | | | |
| Sonstige Reparaturen – Berechnung nach Zeitaufwand Stundensatz | 47,00 € | 47,00 € | 47,00 € |